

Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10 und 22 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 13.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Wappen der Stadt Wolfsburg ist ein Hoheitszeichen, über das ausschließlich die Stadt Wolfsburg verfügt. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt.

Die Verwendung des Wappens durch andere natürliche oder juristische Personen ist nur auf Antrag im Einzelfall und mit Genehmigung der Stadt Wolfsburg zulässig.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für jede Verwendung des Wappens der Stadt Wolfsburg sowie wesentlicher Bestandteile als Hoheitszeichen.

(2) Die Wappen der Stadt- und Ortsteile sind nicht genehmigungsbedürftig, da es sich um keine Hoheitszeichen handelt. Sie dienen ausschließlich als Sinnbilder für repräsentative Zwecke. Ihre Verwendung ist bei der Stadt Wolfsburg anzeigepflichtig, um zu vermeiden, dass durch die konkrete Verwendung ein amtlicher oder hoheitlicher Eindruck entstehen könnte.

§ 2 Beschreibung des Wappens

(1) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

Die verbindlichen Darstellungen des Stadtwappens sowie der Ortsteilwappen sind in der Anlage zu dieser Richtlinie enthalten.

(2) Die folgenden Farbwerte werden bei dem Druck des Wolfsburger Stadtwappens verwendet:

- Rot: 6/99/96/1 CMYK
- Grün: 85/19/100/5 CMYK
- (Gold: 4/69/92/0 CMYK)
- Gelb: 4/9/92/0 CMYK
- Blau: 95/73/0/0 CMYK
- Schwarz: 0/0/0/100 CMYK

- (Silber: 91/78/62/97 CMYK)
- Weiß: 0/0/0/0 CMYK

(3) Das Stadtwappen kann nur durch eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg geändert werden.

§ 3 Verwendung des Wappens

(1) Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens oder wesentlicher Bestandteile auf Fahnen zur zeitweiligen Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken, Räumen und Schaufenstern anlässlich von Volks- und Sportfesten sowie Stadtjubiläen, politischen und religiösen Veranstaltungen. Bei nicht städtischen Privatveranstaltungen darf durch die Wappenverwendung jedoch nicht der Eindruck einer städtischen Veranstaltung entstehen.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder wesentlicher Bestandteile auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln, Festschriften sowie auf der Sportkleidung aktiver Mannschaften von Sport- und ähnlichen Vereinen kann erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und besondere Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Eine Genehmigung kann auch Fördervereinen erteilt werden, welche auf die Unterstützung der Stadt Wolfsburg abzielen.

(4) Die Nutzung des Wappens bei Sponsoringverträgen, beispielsweise bei Erstliga-Sportvereinen ist gesondert in entsprechenden Sponsoringverträgen zu regeln. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(5) Die Verwendung des Wappens oder wesentlicher Bestandteile auf Souvenirartikeln, Medaillen, Vereinszeichen, Kalendern, Aufklebern und dergleichen wird nur genehmigt, wenn

1. es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Ausführung handelt,
2. eine dem Anschein der Stadt Wolfsburg nicht abträgliche Verwendung gewährleistet wird,
3. der Anschein einer amtlichen Maßnahme bei Benutzung der Gegenstände nicht entstehen kann und
4. wenn Rechte Dritter oder wirtschaftliche Interessen der Stadt Wolfsburg nicht entgegenstehen.

§ 4 Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

(1) Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden

1. für Geschäftspapiere, Urkunden, Siegel, Stempel, Briefbögen und -umschläge, Postkarten, kommerzielle Werbung jeglicher Art einschließlich Internet-Auftritte, Dienstfahrzeuge sowie Dienst- und Arbeitskleidung von Privatpersonen, Firmen, Vereinen und Verbänden,
2. für Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln und Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Firmen, Vereinen und Verbänden,
3. für Spruchbanner jeglicher Art.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Wolfsburg durch Dritte ist grundsätzlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG und obliegt dem*der Oberbürgermeister*in.

(2) Dem Genehmigungsantrag ist ein Entwurf beizufügen. Die Genehmigung wird auf unbestimmte Zeit erteilt, jedoch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Die Verwaltung kann vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage oder Überlassung von Probestücken verlangen.

§ 6 Gebühren

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 7 Erfassung der Genehmigungen

Jeder schriftliche Antrag einer Genehmigung ist unter laufender Nummerierung und Angabe des Genehmigungsinhaltes (Art der Verwendung) in eine Liste einzutragen.

Die Führung der Liste erfolgt durch den Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten der Stadt Wolfsburg. Für Rückfragen sowie zur Antragstellung per E-Mail steht die Mail-Adresse rat-service@stadt.wolfsburg.de zur Verfügung.

§ 8 Übergangsregelung

Bisher erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Wolfsburg gelten entsprechend der erteilten Genehmigungen fort.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den

Der Oberbürgermeister

Anlage zur Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Stadt Wolfsburg

Darstellungen des Stadtwappens und der Ortsteilwappen

a) Wolfsburger Stadtwappen



„In Rot über silbernen Wellen auf grünem Boden eine silberne zweitürmige Burg mit geschlossenem Tor, zwischen deren Türmen ein blau-gezungter, goldener widersehender Wolf schreitet.“

b) Ortsteilwappen Almke



„Rot-Silbern gespalten mit einem „Wendenspieß“ über einem Wellenbalken in gewechselten Farben.“

c) Ortsteilwappen Barnstorf



„In Grün eine goldene Pflugschar inmitten eines goldenen Hirschgeweihs.“

d) Ortsteilwappen Brackstedt



„Von Gold über Blau geteilt mit einer Pflugschar in gewechselten Farben.“

e) Ortsteilwappen Ehmen



„In Grün über silbernem Wellenschildfuß mit darin eintauchendem goldenen Mühlrad ein silberner dreiblättriger Lindenzweig, durchsteckt von einem goldgegriffen, silbernen Schwert, das mit einem goldenen Richtstab schräggekreuzt ist.“

f) Ortsteilwappen Fallersleben



„Im mit roten Herzen bestreuten, goldenen Feld ein rot bewehrter, gezungter und gekrönter, blauer Löwe.“

g) Ortsteilwappen Hattorf



„In Silber eine dreitürmige rote Burg, vor der ein silbernes Wassermühlrad in einen silbernen Wellenschildfuß taucht.“

h) Ortsteilwappen Hehlingen



„In Rot ein silberner Reiter mit einem Schwert in der Rechten auf einem stehenden silbernen Pferd.“

i) Ortsteilwappen Heiligendorf



„In Silber eine gestürzte rote Wellenspitze, worin ein wachsendes silbernes Kreuz mit scheibenförmigen Enden.“

j) Ortsteilwappen Kästorf



„In Blau vier goldene Windmühlenflügel.“

k) Ortsteilwappen Mörsse



„Rot-gold gespalten mit einem wachsenden beblätterten Rohrkolben in gewechselten Farben.“

l) Ortsteilwappen Neindorf



„In Gold eine blaue rechte Spitze, worin ein springender goldener Hase.“

m) Ortsteilwappen Neuhaus



„In Rot ein breiter silberner Turm mit Glockenstuhl, worin übereinander zwei goldene Glöckchen, beseitet vorn von einer Torauffahrt, hinten von einer Mauer, und belegt mit einem roten Schild, worin zwei übereinander schreitende, herschauende, blaugezungte und bewehrte goldene Löwen.“

n) Ortsteilwappen Nordsteimke



„In Gold ein von blauem Wellenbalken durchflossener, außen mit drei blauen Lilien besteckter blauer Ring.“

o) Ortsteilwappen Reislingen



„Geteilt; oben in Rot ein schreitender, herschauender blau bewehrter und gezungter goldener Löwe; unten in Gold eine rote Rose inmitten zweier gekreuzter roter Ähren.“

p) Ortsteilwappen Sandkamp



„In Blau auf goldenem Hügel eine goldene Linde.“

q) Ortsteilwappen Sülfeld



„In Silber ein blauer Schrägbalken, belegt mit vier paarweise abgewandten, silbernen Schwanenköpfen mit goldenen Schnäbeln und roten Zungen.“

r) Ortsteilwappen Velstove



„In Blau eine goldene Garbe.“

s) Ortsteilwappen Vorsfelde



„In Silber auf grünem Boden ein springender schwarzer Eber.“

t) Ortsteilwappen Warmenau



„Silber mit grünen Kleeblättern besät unter einer aus dem Schildhaupt strahlenden roten Sonne.“

u) Ortsteilwappen Wendschott



„In Grün eine silberne Pflugschar inmitten eines silbernen, oben offenen Ringes.“